

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 21.06.2021

Anfrage Nr.: 0058/2021/FZ
Anfrage von: Stadtrat Rothfuß
Anfragedatum: 14.06.2021

Betreff:

Gehwegparken

Schriftliche Frage:

Das Thema Gehwegparken wird intensiv diskutiert, dazu haben sich folgende Fragestellungen ergeben:

1. Welche Anweisungen hat der Ordnungsdienst?
2. Was wird geduldet? Welche Breite muss der Fußweg neben den parkenden Fahrzeugen noch haben?
3. Wie wird Gehwegparken in Heidelberg geahndet?
4. Werden alle Stadtteile kontrolliert, wie gut wird kontrolliert? Gibt es Schwerpunkte?
5. Welche Veränderungen haben sich durch den Erlass des Verkehrsministeriums vom 11.05.20 (Aktenzeichen 4-38.51.1-00/1527) ergeben?

Antwort:

- 1.) Der Gemeindevollzugsdienst hat die Anweisung, verstärkt gegen das Gehwegparken vorzugehen, sofern es die vorhandenen Parkregelungen zulassen.

2.)

a) Kein Einschreiten, sondern Duldung:

Wo ortskernüblich beziehungsweise wo aufgrund der örtlichen Beschaffenheit seit Jahrzehnten komplett oder zum größten Teil auf dem Gehweg geparkt wird, wird weiterhin das Gehwegparken geduldet, bis ein neues Parkkonzept erstellt worden ist. Aufgrund der personellen Kapazitäten im Amt für Verkehrsmanagement konnte bisher nicht an diesen Konzepten mit der entsprechenden Priorität gearbeitet werden.

b) Teilweise Duldung:

Um die Rettungswege sicherzustellen, darf in gewissen Straßen aufgrund der geringen Fahrbahnbreite der Gehweg mitgenutzt beziehungsweise mit zwei Rädern auf dem Gehweg geparkt werden. Bei einer durch Gehwegparken verbleibenden Restbreite unter einem Meter soll abgeschleppt werden. Da sowohl für den Gemeindevollzugsdienst (GVD) als auch für den Verkehrsteilnehmenden mit dem Auge nicht zweifelsfrei erkennbar ist, ob die Restgehwegbreite von einem Meter zu Hundertprozent eingehalten wird, gilt ein Toleranzwert von maximal 10 Prozent (90 Zentimeter). Die Mindestbreite von 90 Zentimeter ist notwendig, da dies die Mindestdurchfahrbreite für Rollstuhlfahrende ist. Der GVD überprüft dies im Zweifel mit einem Metermaß.

3.) Ist die Restbreite von einem Meter nicht unterschritten, wird in den Straßen, wo es keine Parkregelung gibt, und das Parken mit zwei Rädern auf dem Gehweg toleriert wird (siehe 2a) keine Verwarnung ausgestellt. Ist die Restbreite von einem Meter unterschritten, wird eine Verwarnung ausgestellt und ein Abschleppvorgang eingeleitet, sofern eine zuvor durchgeführte Halterermittlung (die im Übrigen seitens des Gesetzes nicht mehr erfolgen müsste) erfolglos geblieben ist. In den Straßen, in denen es keine Duldung gibt, wird unabhängig davon eine Verwarnung ausgestellt und bei einer Verkehrsbehinderung beziehungsweise –gefährdung abgeschleppt.

4.) Der Gemeindevollzugsdienst (GVD) kontrolliert regelmäßig den ruhenden Verkehr in allen Stadtteilen, wobei im Moment die Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Altstadt und Neuenheim einer der Schwerpunkte ist.

5.) Der Gemeindevollzugsdienst (GVD) arbeitet bereits seit Ende 2019 schwerpunktmäßig nach einer Prioritätenliste. Darunter fallen unter anderem:

- a) Gehwegparken: Insbesondere Schulwege, Bereiche um Kindergärten, Senioren- und Altenheime sowie Sportplätzen
- b) Parken auf Radwegen
- c) fünf-Meter-Bereich
- d) Parken auf Behindertenparkplätzen
- e) Parken vor Feuerwehrezufahrten
- f) Parken vor Aus- und Einfahrten
- g) Grundsätzlich verkehrsbehinderndes Parken im Verkehrsraum

Mit dieser Prioritätenliste soll gezielter und schneller eingeschritten werden, um die Verkehrssicherheit, gerade für die zu Fuß Gehenden, Kindern und Menschen mit Behinderung, deutlich zu erhöhen. Der Erlass des Ministeriums bezieht sich auf die Straßenverkehrsordnungs-Novelle, für die aber bisher keine Verwaltungsvorschrift vorliegt, sodass sich über die oben beschriebenen Prioritäten hinaus noch keine Veränderungen in Bezug auf die Arbeit des GVD ergeben haben.